OLG Köln, Beschluß vom 6.7. 1971 (Ss OWi 81/71)

Der Betroffene wurde mit seinem Pkw an dessen rechter Seite von dem vorderen linken Kotflügel des Pkw einer vom rechten Fahrbahnrand anfahrenden Zeugin T in dem Augenblick angefahren, als er an dieser links vorbeifuhr, und zwar unter folgenden Um-ständen:  
Die Zeugin T hatte sich abends bei Dunkelheit auf einer 8 m breiten innerörtlichen Durchgangsstraße einer durch je ein Parkfahrzeug links und rechts gebildeten Engstelle genähert, als ihr ein Lkw entgegenkam. Um ihn erst durch die Enge zu lassen, hielt sie rechts hinter dem rechten Parkfahrzeug an und blieb dort mit eingeschalteter Beleuchtung halten. Etwa 15m hinter ihr hielt der Zeuge V mit seinem Pkw ebenso an. Ehe beide nach dem Passieren des Lkw wieder anfuhren, fuhr von hinten ein — unbekannt gebliebender - VW an ihnen links vorbei und vor ihnen durch die Enge. Ihm folgte mit einem Abstand von 60m der Pkw des Betroffenen, der ebenfalls durch die Enge wollte und die Wagen der Zeugen T und V für Parkfahrzeuge hielt.

V beobachtete vor dem Wiederanfahren und Linksausschwenken nach rückwärts und konnte daher gerade noch einen Zusammenstoß mit dem Wagen des Betroffenen vermeiden. Frau T 15 m weiter, tat dies nicht und stieß daher gegen den Pkw des Betroffenen, als er an ihr vorbeifuhr. Gegen sie erging ein Bußgeldbescheid über 40,- DM wegen fahrlässigen Verstoßes gegen § 1 SIVO (alt), § 24 StVG. Auch den Betroffenen hat der Amtsrichter - nach entsprechendem Bußgeldbescheid - wegen fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen § 1 StVO (alt), § 24 StVG zu 40,-DM Bußgeld verurteilt, weil er angesichts der Parkfahrzeuge und des Entgegenkommens des Lkw habe damit rechnen müssen, daß es sich bei den Wagen von V und T um nur vorübergehend wegen Gegenverkehrs wartende Fahrzeuge gehandelt habe, die näher als er an der Enge gewesen seien und diese vor ihm hätten passieren dürfen.

Der Betroffene hält dies unter Berufung auf BGH VRS 13, 220 mit Bespr. Weigelt in DAR 1957, 232 für rechtsfehlerhaft und einen anderen als den Fall der Senatsentscheidung in DAR 1962, 20, 21 wo bei der Annäherung des aus der Tiefe aufkommenden Überholers der vorübergehend Anhaltende schon wieder schräg zur Weiterfahrt stand und den linken Blinker betätigt hatte für gegeben. Mit Rücksicht darauf, daß inzwischen § 6 der neuen StVO („Vorbeifahren“) die Pflichten des unter solchen Umständen vorübergehend Wartenden ausdrücklich geregelt hat (Achten auf den Nachfolgeverkehr und Blinkerbetätigung vor dem Wiederlinksausscheren) und die Pflichten des Nachfolgenden vorliegend nach altem Recht zu beurteilen sind, für welches sie an sich genügend geklärt sind, bedarf es zwar keiner Zulassung der Rechtsbeschwerde „zur Fortbildung des Rechts". Jedoch gibt die Fassung des angefochtenen Urteils Anlaß, sie „zur Herbeiführung einer einheitlichen Rechtsprechung" zuzulassen (§ 80 Abs 1 - zweite Alternative - OWiG), wie dies auch die Generalstaatsanwaltschaft beantragt hat. Die Rechtsbeschwerde führt zur Urteilsaufhebung und zum Freispruch.

Hält jemand vor einem durch ein Parkfahrzeug rechts - und dasselbe gilt hinsichtlich der Rücksichtnahme auf den Nachfolgeverkehr für eine Enge wegen beiderseitiger Parkfahrzeuge - gebildeten Hindernis an, um den Gegenverkehr durchzulassen, so hat schon die Rechtsprechung zum Tatzeitrecht aus § 1 StVO (alt) die Pflicht hergeleitet, vor dem Wiederanfahren und Linkseinscheren zum Vorbeifahren an dem Hindernis nach dessen Passiertwerden durch das Gegenfahrzeug nach hinten zu beobachten und sich durch einen Blick in den Seiten- und Rückspiegel oder - soweit dichtauf haltende Nachfolgefahrzeuge dadurch keinen ausreichenden Rückblick zulassen - durch Zurückschauen aus dem Wagenfenster darüber zu vergewissern, daß inzwischen kein Nachfolgefahrzeug im Überholen begriffen ist (vgl Senatsentscheidung in DAR 1962, 20, Mühlhaus, 1. Aufl, Anm 6c zu §1, 3a, 5b, S 214, zu § 10 StVO; Cramer, Rdn 15 zu § 6 StVO - neu - mit weiteren Nachweisen). Ein zusätzliches Linksblinken hat sie für empfehlenswert erachtet, ohne daß dies jedoch von der Rückschaupflicht entband (vgl Mühlhaus, 1, Aufl, Anm 1 b zu § 11 StVO — alt — mit Nachweisen).

Vom Nachfolgeverkehr ist in solchen Fällen der Grundsatz zu beachten, daß derjenige zuerst das Hindernis nach dem Wiederfrei-werden vom Gegenverkehr umfahren und dazu seine Fahrspur nach links verlegen darf, der ihm bei Erscheinen des Gegenverkehrs am nächsten war und am nächsten von ihm (vorübergehend) angehalten hat (vgl BGH in VRS 17, 331, Mühlhaus, Anm 5a zu § 10 StVO - alt - mit weiteren Nachweisen), Nimmt der Nachfolgefahrzeugführer wahr oder kann er bei gebotener Aufmerksamkeit und nach der Art der Straßenführung beobachten, daß Vorderfahrzeuge aus einem derartigen Grunde anhalten, so muß er sie vor ihm wiederanfahren und die Enge durchfahren lassen, auch wenn er selbst noch so weit entfernt ist, daß er wegen des Gegenfahrzeugs nicht mehr anhalten mußte und in zügiger Fahrt aus der Tiefe herannäht; denn es gibt kein Vorrecht des Schnelleren zum Überholgen oder Vorbeifahren. Er mußte nach altem Recht - ob dies nach der ausdrücklichen Normierung der Anzeigepflicht in § 6 StVO – neu – auch künftig gilt, bleibt offen - damit rechnen, daß der vorübergehend anhaltende Vorderfahrzeugführer auch ohne Blinkerbetätigung anfuhr und nach links ausschwenkte, sobald das Gegenfahrzeug ihm die Möglichkeit dazu gab. Verstießen sowohl der Vorderfahrzeugführer gegen die Pflicht zur Rückwärtsbeobachtung als auch der Nachfolgefahrzeugführer gegen die Pflicht zur Rücksichtnahme auf den, in Anbetracht des Passierens der Enge bevorrechtigten, Vorausverkehr, so handelten beide gegen  
51 StVO — alt - (vgl Mühlhaus, Anm 5, b, zu § 10 StVO — alt —  
a. E., S 214 unter Bezugnahme auf OLG Stuttgart in VKS 28, 40 bei hin-Lereinander der Engstelle zufahrenden Kiz.; Senatsentscheidung in DAR  
1962, 20).

Das angefochtene Urteil überspannt aber die Anforderungen an den Nachfolgefahrzeugführer, ein Anhalten von Vorderfahrzeugen aus einem solchen Grunde vorherzusehen und beobachten zu können. Schon der VW, der vor deren Wiedereingliederungsversuch an ihnen links vorbeigefahren ist und „überholend" die Enge vor ihnen passiert hat, muß den Umständen nach eine gewisse Strecke hinter ihnen gewesen sein. Wenn. der Angekl. - wie das AG feststellt —, jenem VW mit weiteren 60 m Abstand folgte, läßt sich bei Dunkelheit (und Abblendlicht) einfach nicht ausschließen, daß er das vorherige Anhalten der Vorderfahrzeuge wegen der Parkfahrzeuge - vornehmlich des Parkfahrzeugs rechts — aus so weiter Annäherungsentfernung auch bei sorgfältiger Vorwärtsbeobachtung noch nicht wahrnehmen konnte. Ebensowenig ist den Umständen nach auszuschließen, daß der Wagen der Zeugin und Geschädigten T für den von hinten herannahenden und auf der linken Seite der rechten Fahrbahn (Überholstreifen) fahrenden Angekl. das Parkfahrzeug rechts für eine gewisse Annäherungsstrecke verdeckte. Kommt in solchen Fällen hinzu, daß der vor dem Hindernis Anhaltende ohne Rückwärtsbeobachtung erst anfährt, wenn der Vorbeifahrende (Überholende) dicht neben ihm ist, so entfällt mangels Voraussehbarkeit eines derart grob verkehrsfehlerhaften Verhaltens die Schuld des Vorbeifahrenden (Überholers) am Unfall; er haftet dann zivilrechtlich lediglich im Rahmen der Betriebsgefahr (vgl BGH in VersR 1962, 245; Cramer, Rdn 21 zu  
§6 StVO — neu —). Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren kann zu  
§ 1 StVO — alt — (und § 1 Abs 2 StVO - neu -) nichts anderes gelten (vgl zur Alleinschuld des Wiederanfahrenden in derartigen Fällen auch Mühlhaus, 1. Aufl, Anm 5b zu § 10 StVO — alt -, vorletzter Absatz a. E., S 214/Mitte).

(Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Köln)